OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851259/18/MS – 851260/3

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde 1. der C P und 2. des H P, beide vertreten durch Dr. L J K Dr. J M, S.straße, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. Juni 2019, GZ: BHGRBA-2018-553761/27-BI, betreffend die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juni 2019, GZ: BHGRBA-2018-553761/27-BI, wurde der Gemeinde M (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung und den nachfolgenden Betrieb des Gasthauses in M, F.straße 1, GstNr. x, KG M durch die Neuerrichtung von Kälteanlagen, der Küchenausstattung und –lüftung, der WC-Anlagen und die Überdachung des Gastgartenbereichs unter Vorschreibung von Auflagen auf der Grundlage des § 81 GewO erteilt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund vorliegender Ermittlungsergebnisse davon auszugehen ist, dass durch die Änderung und den nachfolgenden projektsgemäßen Betrieb des Gasthauses zu erwarten ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 – 5 GewO auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gegen diesen Bescheid, der C P und H P (im Folgenden: Beschwerdeführer) zu Handen ihres Rechtsvertreters am 17. Juni 2019 zugestellt worden sind, richtet sich die am 15. Juli 2019 verfasste und am gleichen Tag zur Post gegebene und somit rechtzeitig eingebrachte gemeinschaftliche Beschwerde.
Beantragt wurde eine mündliche Verhandlung durchzuführen und der Beschwerde stattzugeben und die von der mitbeteiligten Partei beantragte Änderungsgenehmigung abzuweisen; in eventu im Fall einer Bestätigung der gewerbebehördlichen Genehmigung den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass zumindest weitere Auflagen zum Schutz der Beschwerdeführer vor Geruchs- und Lärmbelästigung und zum Schutz vor Brandgefährdungen vorgeschrieben werden; in eventu der Beschwerde stattzugeben, den bekämpften Bescheid mit Beschluss aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Als Beschwerdegründe wurden materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie formelle Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens mangels ausreichender Feststellungen des maßgeblichen Sachverhalts vorgebracht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. August 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, bei der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer, ein Vertreter der mitbeteiligten Partei sowie ein Vertreter der belangten Behörde anwesend waren.

Der Verhandlung durch die belangte Behörde wurden Amtssachverständige aus dem Bereich der Gewerbetechnik und Lärmtechnik beigezogen, die dort Befund und Gutachten abgaben.

Gewerbetechnischer Befund und gewerbetechnisches Gutachten:

„Befund

in bau- und gewerbetechnischer Hinsicht

Die Gemeinde M beabsichtigt die die Änderung des Gastgewerbebetriebes in M, F.straße. Das gegenständliche Grundstück wird im Flächenwidmungsplan der Gemeinde M als im ‚Dorfgebiet' liegend ausgewiesen.

Nach Aussage des gewerbebehördlichen Verhandlungsleiters ist die gegenständliche Betriebsanlage als gewerbebehördlich Genehmigt anzusehen.

Das Gasthaus soll durch einen neuen Pächter übernommen werden. Dazu ist seitens der Gemeinde M geplant, den Gastgewerbebetrieb zu adaptieren. Dazu sind geringfügige Umbaumaßnahmen innerhalb des Baubestandes notwendig und es soll der Bereich, in dem sich derzeit die Kühlanlage befindet, die neue Sanitäranlage untergebracht werden. Umgekehrt wird jener Bereich, in dem sich derzeit die Sanitäranlage befindet, künftig die Kälteanlage untergebracht.

Die Küche wird durch Abbruch einer Zwischenwand flächenmäßig vergrößert und gleichzeitig wird eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage eingebaut. Dazu wurde ein lüftungstechnisches Projekt ausgearbeitet und eine Berechnung im Sinne der Ö-NORM H6030 vorgelegt. Es handelt sich um eine mechanische Be- und Entlüftung mit vorkonditionierter Zuluft und Wärmerückgewinnung. Die Zuluft wird auf der Innenfläche des Hofgebäudes eingesaugt und soll in der Nähe des Firstes in einer Höhe von 1 m über dem Dach senkrecht nach oben mit einer Geschwindigkeit von 7 m/s ausgeblasen werden. Die Anlage wird mit entsprechenden Schalldämpfern ausgestattet, wobei in diesem Zusammenhang auf die Aussagen des lärmtechnischen Sachverständigen verwiesen wird. Zur Klimatisierung der Küche wird im Innenhof ein Klimagerät aufgestellt, welches nur während der Betriebszeit der Küche betrieben wird.

Derzeit befinden sich im Gastgewerbebetreib mehrere Kälteaggregate. Diese werden durch ein zentrales Gerät ersetzt. Das Aggregat wird an der Ostseite des Gebäudes außen platziert und ist lärmärmer und stromsparender, sodass eine Verbesserung aus

lärmtechnischer Sicht erwartet wird. Laut vorliegendem Projekt wird die Kühlung in der Küche sowie die Kühlraumkühlung mit dem Kältemittel R134a betrieben. Das Kühlpult für die Kühlung im Gastzimmer wird mit dem Kältemittel R404A ausgestattet. Aus dem Projekt geht hervor, dass für einen unbeabsichtigten Austritt des Kältemittels optische und akustische Wahreinrichtungen vorgesehen sind. Diese sind im kältetechnischen Projekt näher definiert.
Beim Hauptzugang des Gasthauses wird ein Windfang errichtet, der auch gleichzeitig als Lärmschleuse dienen soll. Die bestehenden Gasträume werden lediglich dahingehend adaptiert, dass die Einrichtungen erneuert und die Räumlichkeiten ausgemalt werden. Die Be- und Entlüftung der Gasträumlichkeiten erfolgt wie bisher über die bestehenden Fensteröffnungen auf natürliche Weise.
Das Gasthaus wird auch künftig hin als Speisenlokal mit regionaler Küche betrieben werden, wobei die Auslegung der Küchengeräte auf einem Betrieb mit maximal 100 Gedecken pro Tag angenommen wurde. Die Öffnungszeiten werden Montag bis Sonntag von 08:00 bis 02:00 Uhr angegeben und es sollen für die Vor- und Nachbereitung zwei Stunden vor und nach den Öffnungszeiten vorgesehen werden.
Der vorhandene Saal soll auch weiterhin im bestehenden Umfang verwendet werden. Dieser Saal verfügt über einen Hauptzugang über den Innenhof und über einen Notausgang im Obergeschoss auf die nördlich gelegene private Verkehrsfläche. Im Bereich des Saales sind keine Änderungen gegenüber dem Bestand geplant. Es ist lediglich vorgesehen, dass die Fluchtwegstüre eine alarmgesicherte Schließanlage erhält.
Der Gastgartenbetrieb soll im bisher bekannten Ausmaß aufgenommen werden und in der Zeit von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 23:00 Uhr betrieben werden. Entgegen der Darstellung im Einreichplan wird der Gastgarten mit insgesamt 68 Verabreichungsplätzen ausgestattet, wobei 40 unterhalb der geplanten Lärmschutzeinrichtung, 12 im Freien und 16 in der Laube vorgesehen sind. Im Zuge der Verhandlung wurde seitens des Sachverständigen darauf hingewiesen, dass die Lärmschutzkonstruktion nur im schalltechnisch notwendigen Ausmaß errichtet werden darf, weil andernfalls die Einrichtung die Funktion eines Schutzdaches hätte und nach den Vorgaben des § 41 Oö BautG nicht im seitlichen Bau errichtet werden dürfte. Aus dem schalltechnischen Projekt geht hervor, dass die Konstruktion lärmschutztechnisch notwendig ist und auch als Lärmschutzeinrichtung die entsprechenden Schalldämmwerte erhält. Im Zusammenspiel mit der bestehenden Lärmschutzwand entlang der privaten Zufahrtstraße ergibt sich somit ein ausreichender Lärmschutz für die nördlich gelegenen Wohnliegenschaften. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des lärmtechnischen Amtssachverständigen und das schalltechnische Projekt verwiesen. Die Konstruktion wird in Holzbauweise errichtet und soll mit einer kleinformatigen Ziegeleindeckung eingedeckt werden, um optisch eine Anpassung an die Baubestände sicherzustellen. Die nördliche Wandverkleidung wird in einer 40 mm Brandschutzschalung ausgeführt. Der Abstand der Schallschutzkonstruktion beträgt an der Nordwestseite 1,23 m und an der Nordostseite 1,61 m bis zum Rand der privaten Zufahrtsstraße. Diese weist laut Lageplan eine Breite von 4 m aus, sodass die Holzkonstruktion bis zur nördlichen Liegenschaftsgrenze der Parzelle 52 einen Abstand von mindestens 5 m aufweist. Selbst bei einem Brandfall kann davon ausgegangen werden, dass eine Brandübertragung auf die nördliche Nachbarliegenschaft durch die Einhaltung der Mindestabstände im Sinne der OIB Richtlinie 2 auszuschließen ist.
Die für den Gastgewerbebetrieb erforderlichen KFZ-Stellplätze sind wie bisher auf öffentlichem Gut in der Umgebung vorhanden. Außer dem Pächter und seiner Lebensgefährtin werden zwei bis drei Mitarbeiter beschäftigt. Diese erhalten im östlichen

Bereich der Gaststätte einen entsprechenden Aufenthaltsraum mit Umkleidemöglichkeit. Für die Mitarbeiter wird auch das geplante Behinderten-WC zur Verfügung gestellt.
Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Gutachten
Zur Beantwortung der Frage ob durch die geplante Lüftungsanlage Geruchsbeeinträchtigungen für die Nachbarliegenschaften zu erwarten sind, wird vorgeschlagen, dass eine entsprechende gutachterliche Aussage eines Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik eingeholt wird.
Gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung bestehen aus technischer Sicht bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen keine Einwände:
1. Die E-Installationen sind unter Beachtung der einschlägigen ÖVE-Vorschriften und der Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes von einer Fachfirma herstellen zu lassen.
Ein Ausführungsattest über die ÖVE-gemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma zu erstellen.
2. Sämtliche Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung im Sinne der ÖNORM EN 1838 auszustatten. Ein Ausführungsattest über die normgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma zu erstellen.
3. Für die Erste Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher gemäß TRVB 124 vorzusehen. Die Art und Anzahl der tragbaren Feuerlöscher ist entsprechend der TRVB 124 zu ermitteln. Die Standplätze sind laut ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind alle zwei Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.
4. Verglasungen müssen unter Berücksichtigung der Einbausituation so ausgeführt sein, dass sie nicht gefahrbringend zersplittern. Die Ausführung hat gemäß Punkt 5 der OIB- Richtlinie 4 zu erfolgen. Seitens der ausführenden Firma ist ein diesbezügliches Attest zu erstellen.
5. Die Außenbeleuchtungsanlage ist im Sinne der ÖNORM EN 12464 Teil 2 bzw. ÖNORM O1052 so zu errichten, dass keine Blendungen und unnötigen Aufhellungen bei Nachbargrundstücken und auf öffentlichem Gut erfolgen.
6. Zwischen der Küche und dem Privatbereich ist eine Brandschutztüre der Type EI30-C2 einzubauen.
7. Die Kälteanlagen sind unter Einhaltung der ÖNORM EN 378/2000 Teile 1 bis 3 zu errichten und zu betreiben. Für die Kälteanlagen die mit mehr als 1,5 kg Kältemittel betrieben werden sind jeweils Prüfbücher anzulegen und diese zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Betriebsanlage aufzubewahren.
8. Die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Die Fertigstellung ist der Gewerbebehörde schriftlich anzuzeigen. Die geforderten Atteste/Bestätigungen/Befunde/Protokolle sind in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.“

Lärmtechnischer Befund und lärmtechnisches Gutachten:
„Befund
Die Gemeinde M beantragte die gewerbebehördliche Genehmigung für verschiedene Änderungen des Gastgewerbebetriebes in M, F.straße, GstNr. x, KG M, durch Änderungen der Kältenanlagen, der Küchenausstattung und -lüftung, der WC-Anlagen und Überdachung des Gastgartenbereiches.

Für die schalltechnische Beurteilung liegt das Schalltechnische Projekt ‚Gastgarten Gemeindewirtshaus M' der TAS Bauphysik, Gz. 18-0425P, 29.11.2018 vor.
Auf Basis dieses Projekts handelt es sich bei den schalltechnisch relevanten Änderungen um den Gastgarten und die mechanische Lüftungsanlage für den Küchenbetrieb.
Die folgende Beurteilung beinhaltet diese Änderungen und ihre schalltechnischen Auswirkungen. Das bestehende Gasthausgebäude und die sich daraus ergebenden Emissionen werden nicht betrachtet. Ebenso werden keine durch Parkvorgänge verursachten Emissionen berücksichtigt, da diese laut Aussage der Behörde auf öffentlichem Grund stattfinden.
Der geplante Gastgarten, mit schalltechnisch wirksamer Teilüberdachung, befindet sich nordwestlich anschließend an das Gasthaus. Im nordwestlichen Eck des Grundstückes x befindet sich eine Gartenlaube. Zwischen dieser Gartenlaube und dem Gasthaus gibt es eine bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von bis zu 5 m über Gastgartenniveau. An der dem Gastgarten zugewandten Gebäudeseite ist ein Ausschank geplant. Für die Küche soll eine zusätzliche mechanische Lüftungsanlage eingebaut werden.
Im gesamten Gastgarten sind 68 Sitzplätze vorgesehen. Die Gartenlaube soll ebenfalls für den Betrieb genutzt werden. Es sind im Gastgarten weder Live-Musik noch elektroakustische Musik geplant.
Der Gastgarten soll bis 23.00 Uhr geöffnet sein. Die Küchenlüftung soll von 06.00-24.00 Uhr betrieben werden.
Die nächstgelegenen Nachbarliegenschaften liegen nordöstlich des Gastgartens auf Gst.Nr. x und nordwestlich auf Gst.Nr. x. Beide Grundstücke sind als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Diese Gebiete können somit gemäß ÖNORM S 5021 in die Kategorie 3 eingeordnet werden. Dies bedeutet, dass die Planungsrichtwerte für den Zeitraum von 06.00-19.00 Uhr bei 55 dB, von 19.00- 22.00 Uhr bei 50 dB und von 22.00-06.00 Uhr bei 45 dB liegen.
Zur Ermittlung der vorherrschenden schalltechnischen Ist-Situation wurden vom Projektanten Schallimmissionsmessungen an zwei Messpunkten im Zeitraum von Freitag 12.10.2018, 19.00 Uhr bis Montag, 15.10.2018, 06.00 Uhr, durchgeführt:
MP1 östlicher Teil des Grundstückes Nr. x
MP2 westlicher Teil des Grundstückes Nr. x
Mikrofonhöhe bei beiden Messpunkten rund 4,5 m.
Die genaue Lage ist dem schalltechnischen Projekt zu entnehmen.
Daraus ergeben sich folgende Werte für die Ist-Situation:

MP1:	Tag	48-49 dB
	Abend	46-48 dB
	Nacht 22.00-23.00	43-45 dB
	kennzeichnende Spitzenpegel	50-58 dB
MP2:	Tag	55 dB
	Abend	53-54 dB
	Nacht 22.00-23.00	46-51 dB
	kennzeichnende Spitzenpegel	50-64 dB

Die Immissionssituation wurde im schalltechnischen Projekt an 7 Immissionspunkten ermittelt.
RP-1a Gst.Nr. x, Südostfassade des Wohnhauses, Immissionshöhe 2.OG
RP-1b Gst.Nr. x, Südostfassade des Wohnhauses, Immissionshöhe 2.OG
RP-1c Gst.Nr. x, südöstlicher Gartenbereich, Immissionshöhe 1,5 m über Boden
RP-2a Gst.Nr. x, Südwestfassade des Wohnhauses, Immissionshöhe 2.OG

RP-2b Gst.Nr. x, Nordwestfassade des Wohnhauses, Immissionshöhe 2.OG
RP-2c Gst.Nr. x, nordwestlicher Gartenbereich, Immissionshöhe 1,5 m über Boden
RP-3 Gst.Nr. x, Nordostfassade des Wohnhauses, Immissionshöhe 1.OG
Die Emissionsansätze für den Gastgarten wurden durch den Projektanten entsprechend ÖNORM S5012 ermittelt. Dabei wurde zur Hälfte ruhiges Gästeverhalten und zur Hälfte angeregte Unterhaltung angenommen. Daraus ergibt sich eine Emissionsansatz von $L_{W,A,1P}$ = 67,2 dB. Es wurde zusätzlich ein Anpassungswert von +5 dB für die Informationshaltigkeit berücksichtigt.
Spitzenpegel wurden mit 95-105 dB angesetzt.
Für die Gartenlaube wurde der gleiche Ansatz für die Personen herangezogen, wobei hier unter Berücksichtigung der raumakustischen Parameter ein Beurteilungspegel an den Raumbegrenzungsflächen ermittelt wurde und dies für die Abstrahlung der Außenbauteile herangezogen wurde. Dieser $L_{A,r}$ beträgt 76,2 dB. Die angesetzten Bauschalldämmmaße finden sich auf Seite 14 des schalltechnischen Projekts. Diese sind damit Projektsbestandteil.
Für die Ausschank wird ein Rauminnenpegel von 65 dB plus einen Anpassungswert von +5 dB herangezogen.
Bei der Lüftung sollen die Außenluftansaugung und die Fortluftausblasung über Dach ins Freie geführt werden. Die Lüftungsöffnungen befinden sich im südwestlichen Teil des Gasthauses und werden 1 m über Firstoberkante geführt. Dabei werden hier im Hinblick auf die Emissionen Mindestanforderungen definiert, die einzuhalten sind. Diese sind sowohl bei der Fortluftöffnung als auch bei der Außenluftansaugung $L_{W,A}$ = 64 dB. Dabei dürfen keine tonalen Komponenten auftreten. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind diese Werte um 6 dB zu verringern.
Bei den Immissionsberechnungen finden Schallschutzmaßnahmen Anwendung. Dies sind die bestehende Lärmschutzwand, die Überdachung eines Teils des Gastgartens mit schalltechnischen Anforderungen zur Schalldämmung und die schalltechnischen Anforderungen zur Schalldämmung der Gartenlaube. Diese sind detailliert auf den Seiten 18 und 19 des schalltechnischen Projekts beschrieben. Bei der heutigen Verhandlung wurde von der Antragstellerin konkretisiert, dass der Anschluss der Teilüberdachung des Gastgartens mit dem Dach der Gartenlaube geschlossen ausgeführt wird. Dies ungeachtet dessen, dass die bisher geplante Ausführung schalltechnisch ausreichend wirksam war.
Die vorliegenden Unterlagen sind für eine schalltechnische Beurteilung ausreichend, die angegebenen Emissionen plausibel und nachvollziehbar.

Gutachten
Grundsätzlich ist bei der Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen gemäß Gewerbeordnung zu überprüfen, wie sich die örtliche Situation durch die geplante Anlage ändert. In diesem Zusammenhang kann die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1, Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich, Ausgabe 2008-03-01, als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, da diese Richtlinie die Änderung der örtlichen Situation als Beurteilungsbasis heranzieht und in diesem Zusammenhang als Stand der Technik anzusehen ist. Die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 sieht dabei ein mehrstufiges System vor. Zuerst wird geprüft, ob dieses Vorhaben gesundheitsgefährdende Auswirkungen hat. Dies ist dann der Fall, wenn der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r,spez}$ der Anlage folgende Werte überschreitet: 65 dB zur Tagzeit (06.00 bis 19.00 Uhr), 60 dB zur Abendzeit (19.00 bis 22.00 Uhr) und 55 dB in der Nachtzeit (22.00- 06.00 Uhr).

Als nächster Schritt wird überprüft, ob der planungstechnische Grundsatz, ein Irrelevanzkriterium hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen, eingehalten wird. Dazu wird der Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$ ermittelt. Der $L_{r,PW}$ ist dabei das Minimum aus Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ (gebildet z.B. aus vorhandenen Hauptverkehrsträgern) und des Planungsrichtwertes nach Flächenwidmungsplan $L_{r,FW}$ (ermittelt aus der Einstufung gemäß ÖNORM S 5021). Liegt nun der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r,Spez}$, der mit einem generellen Anpassungswert von 5 dB versehen ist, um mindestens 5 dB unter dem Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$, so ist der planungstechnische Grundsatz eingehalten und die Anlage ist aus schalltechnischer Sicht ohne weitere Auflagen genehmigungsfähig, da damit die örtlichen Verhältnisse als unverändert angesehen werden. Ist der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten, so erfolgt eine individuelle schalltechnische Beurteilung.
Auf Grund der im Projekt angeführten Betriebszeiten ist die Beurteilung auf alle Tageszeiträume abzustellen, wobei die Bezugszeit die gesamten 13 Stunden des Tages, die gesamten drei Stunden des Abends und die ungünstigste Nachtstunde betragen. Als ungünstigste Nachtstunde wird dabei die Stunde von 22.00-23.00 identifiziert.
Im schalltechnischen Projekt wurden für 7 Immissionspunkte die Schallimmissionen berechnet. Dabei ergeben sich folgende Immissionssituationen, wobei der Tageszeitraum als schalltechnisch unkritischere Situation nicht ausgewiesen wird.

Abend (19.00-22.00 Uhr)

RP-1a	$L_{A,r}$ = 37 dB	$L_{A,Sp}$ = 48-58 dB
RP-1b	$L_{A,r}$ = 33 dB	$L_{A,Sp}$ = 42-52 dB
RP-1c	$L_{A,r}$ = 37 dB	$L_{A,Sp}$ = 47-57 dB
RP-2a	$L_{A,r}$ = 40 dB	$L_{A,Sp}$ = 52-62 dB
RP-2b	$L_{A,r}$ = 34 dB	$L_{A,Sp}$ = 45-55 dB
RP-2c	$L_{A,r}$ = 30 dB	$L_{A,Sp}$ = 36-46 dB
RP-3	$L_{A,r}$ = 33 dB	$L_{A,Sp}$ = 40-50 dB

Nacht 22.00-23.00

RP-1a	$L_{A,r}$ = 37 dB	$L_{A,Sp}$ = 48-58 dB
RP-1b	$L_{A,r}$ = 33 dB	$L_{A,Sp}$ = 42-52 dB
RP-1c	$L_{A,r}$ = 37 dB	$L_{A,Sp}$ = 47-57 dB
RP-2a	$L_{A,r}$ = 40 dB	$L_{A,Sp}$ = 52-62 dB
RP-2b	$L_{A,r}$ = 34 dB	$L_{A,Sp}$ = 45-55 dB
RP-2c	$L_{A,r}$ = 30 dB	$L_{A,Sp}$ = 36-46 dB
RP-3	$L_{A,r}$ = 33 dB	$L_{A,Sp}$ = 40-50 dB

Für die Immissionen der Lüftungsanlage, die als Dauergeräusche zu werten sind, ergeben sich folgende Werte:

RP-1a	$L_{A,eq}$ =21dB
RP-1b	$L_{A,eq}$ =20dB
RP-1c	$L_{A,eq}$ =21dB
RP-2a	$L_{A,eq}$ =21 dB
RP-2b	$L_{A,eq}$ =13dB
RP-2c	$L_{A,eq}$ =13 dB
RP-3	$L_{A,eq}$=17dB

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass an den maßgeblichen Immissionsorten kennzeichnende Spitzenpegel $L_{A,Sp}$ auftreten, die für die Beurteilung grundsätzlich nicht relevant sind, da $L_{A,Sp} \leq L_r + 25$ dB.
Die Grenze für die Gesundheitsgefährdung von 65 dB zur Tagzeit, 60 dB zur Abendzeit und 55 dB zur Nachtzeit wird eingehalten.

Der Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ beträgt gemäß den Messungen die folgenden Werte:

RP-1a - RP-1c:

Tag	48-49 dB
Abend	46-48 dB
Nacht 22.00-23.00	43-45 dB
Basispegel $L_{A,95}$ 22.00-24.00	24-35 dB

RP-2a - RP-2Cc und RP-3:

Tag	55 dB
Abend	53-54 dB
Nacht 22.00-23.00	46-51 dB
Basispegel $L_{A,95}$ 22.00-24.00	25-34 dB

Für die weitere Betrachtung werden die niedrigsten Werte angesetzt.
Die Einstufung in die Kategorien gemäß ÖNORM S 5021 ergibt folgende $L_{r,FW}$ für die maßgeblichen Tageszeiträume:

Alle Immissionspunkte:

Tag:	55 dB
Abend:	50 dB
Nacht:	45 dB

Damit ergeben sich folgende Werte für den Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$

RP-1a - RP-1c:

Tag	48 dB
Abend	46 dB
Nacht 22.00-23.00	43dB

RP-2a - RP-2Cc und RP-3:

Tag	55 dB
Abend	50 dB
Nacht 22.00-23.00	45 dB

Daraus ergibt sich aus den ermittelten Werten für $L_{A,r}$, die dem $L_{r,spez}$ entsprechen, da der Anpassungswert von +5 dB bereits im Emissionsansatz berücksichtigt wurde, dass im vorliegenden Fall die Bedingung für die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes $L_{r,spez} \leq L_{r,PW}$ — 5 dB in der ungünstigsten Nachtstunde an allen Immissionspunkten zu allen Tageszeiten erfüllt ist und daher mit keiner Veränderung der Ist-Situation zu rechnen ist.
Ebenso ist ersichtlich, dass die Dauergeräusche der geplanten Lüftungsanlage unter den Werten des Basispegels der Ist-Situation liegen und daher das Kriterium, dass Dauergeräusche im Bereich des Basispegels der Ist-Situation liegen sollen, erfüllt ist.

Zu den Einwendungen der Nachbarn C und H P, vertreten durch K, M Rechtsanwälte, wird Folgendes festgehalten.

- Bei der Ist-Situations-Messung wird eingewendet, dass diese an einem Wochenende stattfand, an dem sehr viele Motorräder unterwegs waren. Im schalltechnischen Projekt wird dazu festgehalten, dass deutlich hervortretende Schallereignisse bei der Auswertung herausgeschnitten wurden. Bei der heutigen Verhandlung konkretisierte der schalltechnische Projektant, dass dies auch laute Verkehrsgeräusche wie z.B.: Mopeds und Motorräder beinhaltete. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Ist-Situation als repräsentativ angesehen werden kann.
- Hinsichtlich der Immissionspunkte an der Grundgrenze kann im westlichen Bereich der MP-2 bzw. der RP-2c als repräsentativ für den nächstgelegenen Aufenthaltsbereich, westlich des Nachbarhauses, angesehen werden. Im östlichen Bereich fehlt ein derartiger Immissionspunkt. Bei der heutigen Verhandlung wurde festgelegt, dass der schalltechnische Projektant an der nächstgelegenen Grundgrenze im östlichen Bereich einen Immissionspunkt setzen wird und die Ergebnisse der Behörde übermittelt.

Eine abschließende schalltechnische Beurteilung ist erst nach Vorliegen des Wertes des Immissionspunktes an der Grundgrenze möglich."

Ergänzende schalltechnische Stellungnahme:

[...]

„Nun liegt diese Berechnung mit Schreiben vom 9. April 2019, Doku: M-K, Projekt-Nr. 18-0425P, TAS Bauphysik, vor.

Dieser Rechenpunkt wird mit RP-1d bezeichnet. Die Immissionshöhe ist dabei 1,5 m über Gartenniveau. Dies bedeutet auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, dass in Bezug auf das Gasthaus sich dieser Rechenpunkt in etwa auf Höhe der Fenster des 1 .OG befindet.

Für die schalltechnische Ist-Situation wurde der MP-1 herangezogen. Da bei diesem Messpunkt eine Abschirmung zur Straße durch das eigene Gebäude gegeben ist, dies aber beim RP-1d nur geringfügig der Fall ist, wurde der Wert von MP-1 um 1 dB erhöht. Durch diese Vorgehensweise wird die Ist-Situation unterschätzt und gewährleistet damit eine Beurteilung auf die sichere Seite.

Es wurden die gleichen Emissionen und Rechenparameter wie im schalltechnischen Projekt verwendet.

Damit ergibt sich am RP-1d folgende Immissionssituation:

Abend (19.00 - 22.00 Uhr)

RP-1d $L_{A,r}$ = 38 dB $L_{A,Sp}$ = 50-60 dB

Nacht 22.00 - 23.00 Uhr

RP-1d $L_{A,r}$ = 38 dB $L_{A,Sp}$ = 50-60 dB

Für die Immissionen durch die Lüftungsanlage ergibt sich am RP-1d ein Wert von 24 dB.

Es ist ersichtlich, dass kennzeichnende Spitzenpegel $L_{A,Sp}$ auftreten, die für die Beurteilung grundsätzlich nicht relevant sind, da $L_{A,Sp} \leq L_r + 25$ dB.

Die Grenze für die Gesundheitsgefährdung von 65 dB zur Tagzeit, 60 dB zur Abendzeit und 55 dB zur Nachtzeit wird eingehalten.

Der Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ beträgt für RP-1d:

Abend	47 - 49 dB
Nacht 22.00-23.00	44 - 46 dB
Basispegel $L_{A,95}$ 22.00 - 24.00	24 - 35 dB

Für die weitere Betrachtung wird wiederum der niedrigste Wert herangezogen.

Mit einem $L_{r,Fw}$ von 50 dB zur Abendzeit und 45 dB zur Nachtzeit, ergeben sich für RP-1d folgende Planungswerte für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$:

Abend	47 dB
Nacht 22.00-23.00	44 dB

Daraus ergibt sich, dass im vorliegenden Fall bei RP-1d die Bedingung für die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes $L_{r,spez} \leq L_{r,PW} - 5$ dB auch in der ungünstigsten Nachtstunde erfüllt ist und daher mit keiner Veränderung der Ist-Situation zu rechnen ist. Auch zeigt sich, dass die Dauergeräusche der geplanten Lüftungsanlage am RP-1d den gleichen Wert wie der geringste Basispegel der Ist-Situation haben und daher das Kriterium, dass Dauergeräusche im Bereich des Basispegels der Ist-Situation liegen sollen, erfüllt ist.
Damit ist zusammenfassend mit den Ausführungen bei der Verhandlung am 1. April 2019 festzuhalten, dass es bei keinem der Immissionspunkte zu einer Veränderung der schalltechnischen Ist-Situation kommt.
Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher bei projektgemäßer Umsetzung keine Einwände gegen das geplante Vorhaben."

Weiters wurde Beweis erhoben durch die Einholung eines luftreinhaltetechnischen Befundes und Gutachten im Rahmen der durchgeführten Beschwerdeverhandlung auf Grundlage der ergänzend eingeforderten lüftungstechnischen Projektsunterlagen.

Im Rahmen der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab die Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgenden Befund und folgendes Gutachten ab:
„Befund:
Gemäß den vorliegenden Unterlagen sollen gegenüber dem genehmigten Bestand mehrere Adaptierungen erfolgen: im Bereich der bisherigen Kühlanlage werden die Sanitäranlagen untergebracht. Der bisherige Sanitärbereich, welcher über einen Lichtschacht natürlich belüftet wurde (in Richtung Norden), wird zukünftig für die Kälteanlagen benützt. Die neuen Sanitärräume verfügen über keine Fenster bzw. Öffnungen nach außen und werden mechanisch entlüftet. Die Absaugung erfolgt über einen Abluftventilator mit einem Volumenstrom von 340 m³ pro Stunde. Die Ausblasung der WC-Abluft erfolgt im Innenhof in einer Höhe von ca. 4 m über Hofebene.

Für den Gastbetrieb werden die drei bestehenden Gasträume mit insgesamt ca. 95 Verabreichungsplätzen genutzt. Zudem soll der vorhandene Saal im bestehenden Umfang genutzt werden. Der Gastgarten dient ausschließlich der Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken (kein Betrieb von Holzkohlegrill und dergleichen).

Für das Gasthaus sind bei üblichem Betrieb maximal 100 Gedecke pro Tag projektiert. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Sonntag 8 bis 2 Uhr, für die Vor- und Nachbereitung sind jeweils 2 Stunden vor bzw. nach den Öffnungszeiten vorgesehen.

Die Ausstattung der Küche wird insofern geändert, dass die Geräte durch ähnliche bzw. zeitgemäße ersetzt werden (im Wesentlichen: Herd, Kombidämpfer, Brat- und Backofen, Fritteuse, Wärmeschrank und Mikrowellenherd). Die Küche wird durch Abbruch einer Zwischenwand flächenmäßig vergrößert und mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet. Die Frischluft (3200 m³ pro Stunde) wird im Bereich der hofseitigen Dachfläche angesaugt. Die Abluft (3600 m³ pro Stunde) wird auf der hofseitigen Dachfläche über eine Deflektorhaube in einer Höhe über 1 m über First mit einer Geschwindigkeit von 7 m/sec. ausgeblasen. Die Betriebszeit der Küche und der Lüftungsanlage der Küche wird auf 6 bis 24 Uhr beschränkt.

Die Absaugung der Küche erfolgt über drei Edelstahldunstabzugshauben, welche über den Koch- bzw. Spülbereichen angeordnet sind. Diese sind mit Prallplattenabscheidern ausgestattet. Als zusätzliche Filter sind im Lüftungsgerät Taschenfilter der Klasse M5 bzw. ISO ePM10 50% eingebaut. Die Taschenfilter sind gemäß der nachgereichten Unterlagen mit einer Filterwechselanzeige über Differenzdruckmessung ausgestattet.

Gutachten:
Zur fachlichen Beurteilung wird die ‚Technische Grundlage für die Beurteilung von Einwirkungen, die beim Betrieb von Koch-, Selch-, Brat- und Backanlagen auftreten können und Abhilfemaßnahmen' des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend aus 2009 herangezogen. Darin wird angeführt, dass bei geruchsbehafteten Abluftströmen die ausreichende Verdünnung der Abgasfahne nach ihrer Ableitung ins Freie zielführend ist, um Geruchsbelästigungen im Bereich der Nachbarschaft hintanzuhalten. Die gegenständlich vorgesehene Abluftausblasung in einer Höhe von 1 m über First mit einer Geschwindigkeit von 7 m/sec. ist aus fachlicher Sicht als dem Stand der Technik entsprechend anzusehen. Ebenso ist die zweistufige Partikel- bzw. Fettabscheidung mit einem Prallplattenabscheider und einem Gewebefilter als dem Stand der Technik für Küchenlüftungen mit derartiger Größe entsprechend anzusehen. Wesentlich für das Emissionsverhalten ist dabei die Wartung und regelmäßige Reinigung der Abscheideeinrichtungen. Die Prallplattenabscheider befinden sich direkt an den Dunstabzugshauben, der Gewebefilter verfügt über eine Filterwechselanzeige. Die entsprechenden Kontroll- und Reinigungsintervalle sind in den Ö-Normen (H 6030 und deren Teile) vorgeschrieben.

In der Nachbarschaft sind aufgrund der geplanten Ausführung und der Einhaltung der entsprechenden Ableitbedingungen keine wesentlichen Geruchswahrnehmungen zu erwarten. Weitere Einrichtungen zur Geruchsbeseitigung sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Diesbezüglich ist ergänzend festzustellen, dass sich die Liegenschaft der Beschwerdeführer nördlich der gegenständlichen Gaststätte und somit jedenfalls außerhalb der Hauptwindrichtung (West bzw. Südwest und Ost) befindet. Winde aus Süden, welche eine direkte Anströmung zum Nachbarn bedeuten, sind äußerst selten.

Im Gegensatz zu der Abluft aus der Küche selbst weist die über die Fenster austretende Abluft der Gasträume (da es sich jedenfalls um Nichtraucherbereiche handelt)

Geruchsemissionen von untergeordneter Größenordnung auf und sind daher erfahrungsgemäß nicht beurteilungsrelevant.

Gegenüber dem genehmigten Bestand ergibt sich im Bereich der WC-Anlagen die Änderung, dass diese nicht mehr über einen in Richtung Nachbarn gerichteten Lichtschacht belüftet werden, sondern mechanisch mit Ausblasung in den Innenhof. Geruchswahrnehmungen beim Nachbarn sind daher nicht zu erwarten."

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 17. Jänner 2019 und unter Beifügung von Projektsunterlagen beantragte die mitbeteiligte Partei die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung einer genehmigten Gastgewerbe-Betriebsanlage durch die Erweiterung der Küchen-Lüftung, Einbau effizienter Kühlanlagen, Anpassung des Gastgartens.

Mit weiterer Eingabe vom 15. Februar 2019 wurde das gestellte Ansuchen durch die mitbeteiligte Partei insoweit abgeändert, als die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der genehmigten Gastgewerbe-Betriebsanlage durch die Änderung der Kälteanlagen, Küchenausstattung und –lüftung, Änderung der WC-Anlagen und Überdachung des Gastgartenbereiches beantragt wurde.

Konkret sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:
- der Bereich Kälteanlagen und Sanitäranlagen wird wechselseitig getauscht
- die Küche durch einen Abbruch einer Zwischenwand vergrößert und eine Be- und Entlüftungsanlage eingebaut
- mehrere bestehende Kühlaggregate werden durch ein zentrales Gerät ersetzt, welches an der Ostseite des Gebäudes aufgestellt wird; Kühlzellen im ehemaligen Sanitärbereich situiert
- beim Hauptzugang wird ein Windfang (im Gebäudebestand) errichtet, der als Lärmschleuse dienen soll
- der Gastgarten wird teilweise überdacht
- es wird eine Ausschank im Bereich der ehemaligen Garage errichtet

In den Gasträumen sowie im Saal werden mit Ausnahme, dass die Notausgangstür aus dem Saal alarmgesichert ausgeführt wird, keine Änderungen vorgenommen. Die Öffnungszeiten des Gasthauses betragen von Montag bis Sonntag von 08.00 bis 02.00 Uhr samt je 2 Stunden Vor- und Nachbereitung.

Ebenso wird der Gastgarten im bekannten Ausmaß weiter betrieben. Im Gastgarten werden insgesamt 68 Verabreichungsplätze situiert, wobei hier 12 im Freien, 40 überdacht und 16 in der Laube eingerichtet werden. Der Gastgarten wird von Montag bis Freitag von 08.00 bis 23.00 Uhr betrieben und dient der Verabreichung von Speisen und Getränken.

Bisher waren keine Öffnungszeiten bzw. Betriebszeiten für Gasthaus samt Saal und Gastgarten festgelegt.

Parkplätze befinden sich ausschließlich auf öffentlichem Gut.

Über das Ansuchen der mitbeteiligten Partei wurde von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung für 1. April 2019 mit Zusammenkunft an Ort und Stelle anberaumt, zu der auch die Beschwerdeführer persönlich geladen wurden.

Mit Eingabe vom 20. März 2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 29. März 2019, brachten die Beschwerdeführer durch ihre ausgewiesene Rechtsvertretung Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung und einen Antrag auf Erteilung weiterer zusätzlicher Auflagen gemäß § 79 GewO zum Schutz der Einschreiter als Nachbarn ein.

Bei der am 1. April 2019 durchgeführten mündlichen Verhandlung waren die Beschwerdeführer in Begleitung ihrer Rechtsvertretung anwesend und verwiesen auf die bereits vorliegende schriftliche Eingabe, welche vollinhaltlich aufrechterhalten wurde. Darin wurde im Wesentlichen die Belästigung bzw. Gefährdung der Nachbarn bzw. deren Eigentum durch Emissionen (Lärm, Geruch, Licht und Brandgefahr) vorgebracht.

Der Verhandlung wurden ein Amtssachverständiger aus dem Bereich Gewerbetechnik und ein Amtssachverständiger aus dem Bereich Lärmtechnik beigezogen.
Beide Sachverständigen verfassten in der Verhandlung jeweils einen fachbezogenen Befund. Der Amtssachverständige für Gewerbetechnik verfasst auch ein Gutachten. Der Amtssachverständige für Lärmtechnik konnte, da noch ergänzende Unterlagen erforderlich waren, nur ein vorläufiges Gutachten verfassen, welches durch die Schalltechnische Stellungnahme vom 13. Mai 2019 vervollständigt wurde.

Diese ergänzende Stellungnahme wurde den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Sowohl die mitbeteiligte Partei als auch die Beschwerdeführer machten von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch.

Mit dem hier bekämpften Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die angesuchte Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Die ggst. gastgewerbliche Betriebsanlage wird seit zumindest Anfang des 20. Jahrhunderts als solche genutzt. Vorliegend zeigt eine Plandarstellung, datiert aus 1905, die Adaptierung eines bestehenden Gasthauses durch den Einbau eines Eis- und Vorkellers im KG. Im EG des Gebäudes ist ein Gastzimmer, ein

Nebenzimmer sowie eine Küche dargestellt, die baulich adaptiert werden sollten. Daneben waren im EG noch 2 Kellerräume, eine Speis, eine Kammer sowie ein Vorhaus samt Stiegenauf- und –abgang vorhanden. Im 1. OG wird ein Tanzsaal als Bestand ausgewiesen, ebenso ein daneben liegendes Zimmer und weitere Räumlichkeiten (2 Zimmer, 1 Kabinett, Fleisch- und Mehlkammer, Küche).

Weiters liegt eine Konzessionsurkunde vom 18. Augst 1958 vor, wonach die Konzession zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes in der Betriebsform eines Gasthauses mit folgender Berechtigung erteilt wurde:

- Beherbergung von Fremden
- Verabreichung und Verkauf von Speisen in dem in § 17 näher bezeichneten Umfange
- Ausschank von Bier, Wein und Obstwein
- Ausschank und Kleinverschließ von gebrannten geistigen Getränken
- Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken
- Verabreichung und Verkauf von Kaffee, Tee, Schokolade und anderen warmen Getränke und von Erfrischungen
- Haltung von erlaubten Spielen

Die gastgewerbliche Betriebsanlage bestand aus einem Vorderzimmer und Hinterzimmer im EG, einem Saal im OG sowie einem Garten, Vorgarten, Kegelbahn, Garage, einem Einbettzimmer, zwei Zweibettzimmer und Gefolgschaftsräumen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 1965 wurde die gewerbepolizeiliche Genehmigung für Errichtung von Sanitäranlage mit Nebenräumen auf der Bauparzelle x, KG M erteilt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Mai 1978 wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für die Hinzunahme eines Saales im Sinn der Vergrößerung und Modernisierung des bestehenden Saales erteilt.

Mit der beantragten Änderung der bestehenden Betriebsanlage ist keine unzumutbare Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der beschwerdeführenden Nachbarn und keine Gefährdung des Eigentums verbunden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus den Projektsunterlagen, Konzessionsdekret sowie den zitierten Bescheiden, Befund und Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen und des Amtssachverständigen für Lärmtechnik sowie der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Ausführungen der dem Verfahren vor der belangten Behörde und der der mündlichen Beschwerdeverhandlung beigezogenen Amtssachverständigen waren in sich schlüssig, nachvollziehbar und frei von Widersprüchen.
Es besteht kein Grund die vorliegenden Gutachten (Gewerbetechnik, Lärmtechnik, Luftreinhaltung) nicht der Beurteilung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 74 Abs. 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 4 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei

Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Parteistellung von Nachbarn bleibt nur dann aufrecht, soweit sie zeitgerecht zulässige Einwendungen erhoben haben (VwGH 27.6.2003, 2001/04/0236).
Eine Einwendung liegt nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht, wobei dem Vorbringen jedenfalls entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Es muss daher auf einen oder mehrere der in § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5, im Fall der Z 2 auf einen oder mehrere der dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder eine „in anderer Weise“ auftretende Einwirkung) abgestellt sein (vgl. unter anderem VwGH 28.1.1997, 96/04/0240; 22.3.2000, 99/04/0178). Es muss also aufgrund des Vorbringens erkennbar sein, in welchem gesetzlich geschützten Recht sich der Nachbar durch das geplante Projekt verletzt erachtet (VwGH 6.7.2010, 2008/04/0019).
Nachbarn steht die Wahrnehmung anderer als eigener subjektiv-öffentlicher Rechte nicht zu (unter anderem VwGH 26.9.2012, 2008/04/0118).
Die Einwendung muss sich auf die zur Genehmigung stehende Anlage beziehen (VwGH 29.1.1991, 90/04/0324).

Die Beschwerdeführer haben im durchgeführten behördlichen Verfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben, die u.a. die Belästigung durch Lärm-, Geruchs- und Lichtemissionen sowie Gefährdung des Eigentums zum Inhalt hatten, sodass es sich diesbezüglich grundsätzlich um zulässige Einwendungen gehandelt hat und die Parteistellung aufrecht geblieben ist.
Diese Einwände wurden auch in der Beschwerdeschrift vorgebracht.

Dem ggst. Beschwerdeverfahren liegt ein behördliches Verfahren zur Genehmigung von Änderungen einer bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage zugrunde.

Von einer Änderung der genehmigten Anlage kann nur dann gesprochen werden, wenn eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung der Anlage vorliegt, auf die sich die Änderung beziehen soll (VwGH 31.3.1992, 91/04/0305).

Die gastgewerbliche Betriebsanlage, deren Änderung Gegenstand des Verfahrens ist, stellt zum Teil eine nach § 376 Z. 14b GewO übergeleitete Betriebsanlage dar (Konzessionsdekret 1958, s. II.) und wurde die Saalvergrößerung mit Bescheid der belangten Behörde genehmigt (Bescheid von 1973, s. II.).

Die Immissionen seitens der bereits genehmigten Anlage, die in keinem Zusammenhang mit der beantragten Betriebsanlage stehen und nicht durch sie bewirkt werden, sind nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 81.
Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen und ob sich diese Änderung auf die bereits genehmigte Anlage auswirkt. Nur soweit hat die Genehmigung der Änderung auch die bereits genehmigte Anlage zu umfassen. Das bedeutet, dass die Immissionen seitens der bereits genehmigten Anlage, die in keinem Zusammenhang mit der beantragten Änderung stehen und nicht durch sie bewirkt werden, nicht Gegenstand des Genehmigungsänderungsverfahrens sind.

Gegenständlich sind folgende Änderungen der bestehenden, genehmigten Betriebsanlage:

- der Bereich Kälteanlagen und Sanitäranlagen wird wechselseitig getauscht
- die Küche durch einen Abbruch einer Zwischenwand vergrößert und eine Be- und Entlüftungsanlage eingebaut
- mehrere bestehende Kühlaggregate werden durch ein zentrales Gerät ersetzt, welches an der Ostseite des Gebäudes aufgestellt wird; Kühlzellen im ehemaligen Sanitärbereich situiert
- beim Hauptzugang wird ein Windfang (im Gebäudebestand) errichtet, der als Lärmschleuse dienen soll
- der Gastgarten wird teilweise überdacht
- es wird ein Ausschank im Bereich der ehemaligen Garage errichtet

All diese Änderungen bewirken keine Änderungen der Verabreichungsplätze, der Gästeanzahl oder des Gästeverhaltens, sodass eine Gesamtbetrachtung (der gesamten Betriebsanlage) im beantragten Änderungsgenehmigungsverfahren, wie von den Beschwerdeführern mehrfach gefordert, nicht geboten ist. Die Immissionen der genehmigten Anlage stehen in keinem Zusammenhang mit der beantragten Änderung und sind diese daher auch nicht Gegenstand des

Genehmigungsänderungsverfahrens, sodass die Forderung nach der Gesamtbetrachtung der Immissionen ins Leere geht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 81 sind keine anderen als jene, an die das Gesetz im § 77 die Errichtung einer Anlage knüpft (VwGH 15.9.1992, 92/04/0070).
Im Genehmigungsverfahren ist daher insbesondere zu prüfen, ob die beantragte Änderung im Sinn des § 74 Abs. 2 Z 1- 5 GewO geeignet ist, die darin genannten Rechtsgüter im genannten Umfang zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
Von den Beschwerdeführern wurde Gesundheitsgefährdung bzw. unzumutbare Belästigung, verursacht durch Lärm-, Geruchs- und Lichtemissionen sowie Gefährdung des Eigentums durch unzureichenden Brandschutz ins Treffen geführt.

Zum Vorbringen der mangelhaften schalltechnischen Beurteilung:
Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, wenn ein Amtssachverständiger die vom Konsenswerber, also der mitbeteiligten Partei, vorgelegten Projektsunterlagen (hier: Schalltechnisches Projekt) seiner Beurteilung unter der Voraussetzung zugrunde legt, dass er diese für unbedenklich hält (vgl. VwGH 28.3.2007, 2006/04/0105; 30.4.2008, 2007/04/0097).

Teil der Projektsunterlagen war ein schalltechnisches Projekt im Hinblick auf die Errichtung eines Gastgartens und der Küchenlüftung, das folgenden Inhalt aufweist:

- Beschreibung der Lage, des geplanten Betriebsumfanges, der Anrainersituation
- Messbericht mit Angabe des Messdatums und der Messzeit mit Darlegung der Meteorologischen Bedingungen während der Messung, Messposition, Messgeräte und Messergebnisse
- Darstellung der Schallemissionen (Personengespräche im Freien, Gebäudeabstrahlung, Lüftung Küche
- Immissionsberechnung mit Bekanntgabe der Rechenparameter, Rechenpunkte, bestehender und geplanter Schallschutzmaßnahmen, Rechenergebnisse mit Schallschutzmauer samt Erläuterungen der Ergebnisse

Dieses (ergänzte) Projekt wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik einer Prüfung unterzogen und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt und ist es daher geeignet zur Erstellung des Gutachtens durch den Amtssachverständigen herangezogen zu werden.

Als Ist-Bestand-Situation wurde die Umgebung ohne den genehmigten bestehenden Betrieb gemessen, da die ggst. gastgewerbliche Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Messung seit etwa drei Jahren nicht mehr betrieben wurde, was sich für die Beschwerdeführer als begünstigend darstellt.

Ebenso wurde der Gastgarten einer Messung und Beurteilung unterzogen, als wäre eine Neuerrichtung des Gastgartens beantragt, obwohl aus dem Konzessionsdekret hervorgeht, dass bei der gastgewerblichen Betriebsanlage ein Gartenbereich im Umfang von 150 m² betrieblich genutzt wurde. Der im vorliegenden Projekt ausgewiesene Gastgartenbereich, der zum größeren Teil überdacht wird, bleibt hinter dem, der in Konzession angeschlossenen Beschreibung erfassten, größenmäßig zurück. Diese Vorgangsweise kommt den Beschwerdeführern zugute.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik beschrieb in seinem Gutachten detailliert, welche Normen (Ö-Norm S 5012 und ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1) der Beurteilung zugrunde gelegt werden und beschrieb das dabei anzuwendende mehrstufige System, bei dem auch u.a. auf den planungstechnischen Richtwert entsprechend vorliegender Flächenwidmung abgestellt wurde und stellte zusammenfassend fest, dass aufgrund der Betrachtung der Immissionssituation unter Bezugnahme auf das vorliegende Schalltechnische Projekt ggst. die Bedingung für die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes in der ungünstigsten Nachtstunde als auch zu allen Tageszeiten erfüllt ist und es durch den Betrieb des Gastgartens zu keiner Veränderung der Ist-Situation kommt. Ebenso kam der Amtssachverständige zum Schluss, dass die durch die Lüftungsanlage verursachten Dauergeräusche unter dem Wert des Basispegels der Ist-Situation zu liegen kommen, womit das Kriterium, dass Dauergeräusche im Bereich des Basispegels liegen sollen, erfüllt wird.

Aufgrund des Bezugszeitraumes von 13 Stunden für die Tagzeiten und der Heranziehung der ungünstigsten Nachtstunde, in Bezug auf die beantragten Betriebszeiten, erfolgte die Beurteilung entgegen dem Vorbringen unter Heranziehung der für die Beschwerdeführer ungünstigsten Situation (worst-case-szenario).

Auf dem Grundstück der Beschwerdeführer wurden an zwei Punkten Messungen durchgeführt, und zwar einmal im östlichen Teil des Grundstückes Nr. x, KG M, und einmal im westlichen Bereich dieses Grundstückes.
Die Immissionssituation wurde an insgesamt sieben Punkten (u.a. einer davon an der Grundgrenze, vier bezogen auf die Fassade des Wohnhauses und einer westlich davon) auf diesem Grundstück ermittelt. Die angenommenen Rechenpunkte sind als durchaus geeignet zu beurteilen, um feststellen zu können, wie sich die beantragten Änderungen der bestehenden Betriebsanlage auf das Nachbargrundstück (Freibereich, an der Grundgrenze und Fassade Wohnhaus) auswirken.

Für den Gastgarten wurde für die Beurteilung die Ö-Norm S 5012, die den Stand der Technik darstellt, herangezogen und dabei auch berücksichtigt, dass nicht alle

Verabreichungsplätze unter der Überdachung eingerichtet werden und dass sich auch in der Laube Verabreichungsplätze befinden.

Zum Einwand, die Messung sei erfolgt, als die Umgebungssituation durch Bauarbeiten, vermehrten Motorradverkehr besonders laut gewesen sei, ist festzustellen, dass lt. schalltechnischem Projektant deutlich hervortretende Schallereignisse, die auch laute Verkehrsgeräusche, wie Motorräder umfassen, herausgeschnitten wurden, was nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik zur Folge hat, dass die so ermittelte Ist-Situation als repräsentativ angesehen werden kann.
Zum Einwand, die höhenmäßige Lage des Nachbarhauses sei nicht berücksichtigt worden, ist festzustellen, dass diesem Umstand schon im vorliegenden Schalltechnischen Projekt Rechnung getragen wurde.

Die dem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Luftreinhaltung beurteilte die von den beantragten Änderungen (Ab- und Zuluft aus der Küche und Entlüftung WC-Anlage) ausgehenden Emissionen und kam unter Heranziehung der „Technischen Grundlage für die Beurteilung von Einwirkungen, die beim Betrieb von Koch-, Selch-, Brat- und Backanlagen auftreten können und Abhilfemaßnahmen“ sowie der Ö-Norm H6030 und deren Teile, die als Stand der Technik zu qualifizieren sind, zum Schluss, dass bei der Nachbarschaft keine wesentlichen Geruchswahrnehmungen zu erwarten sind, zumal sich die Liegenschaft der Beschwerdeführer nördlich der gastgewerblichen Betriebsanlage und somit jedenfalls außerhalb der Hauptwindrichtung (West bzw. Südwest und Ost) befindet.

Zum Vorbringen, die Parkplätze seien im durchgeführten Verfahren der belangten Behörde unberücksichtigt geblieben und sei mit der beantragten Änderung auch eine Erhöhung der Verkehrsfrequenz verbunden und würden die Parkplätze entgegen den Ausführungen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen nicht auf öffentlichem Grund, sondern auf Grund der Antragstellerin liegen, ist festzuhalten, dass entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführer Parkplätze ausschließlich auf öffentlicher Verkehrsfläche liegen und keine der Betriebsanlage zuordenbare Parkplätze im Projekt dargestellt wurden und auch eine Errichtung derartiger Parkplätze zur Änderung der Betriebsanlage nicht beantragt wurde. Dies hat zur Folge, dass im durchgeführten Verfahren Parkplätze auch nicht zu berücksichtigen waren.

Zum Vorbringen, die Verabreichungsplätze im Gastgarten seien nicht limitiert worden, ist festzuhalten, dass insgesamt 68 Verabreichungsplätze beantragt wurden (40 unter Dach, 12 im Freien und 16 in der Laube). Der Gastgarten wurde im Schalltechnischen Projekt erfasst, welches vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik einer Prüfung unterzogen und als schlüssig und nachvollziehbar

beurteilt wurde. Da sich aus dem Antrag eine Festlegung auf die genannten Verabreichungsplätze ergibt und aufgrund des durchgeführten Verfahrens feststeht, dass dadurch keine Veränderung der Lärm-Ist-Situation eintritt, zumal ein Großteil des bestehenden Gastgartens überdacht wird, war eine weitere Einschränkung der Verabreichungsplätze im Gastgarten nicht geboten.

Zum Vorbringen, es sei zum Schutz der Nachbarn keine Auflage formuliert worden, die eine Essenszubereitung (etwa Grillen), das Aufstellen eines Punschstandes, eines Weihnachts- oder sonstigen Marktes untersagt, ist festzustellen, dass im vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrag weder die Essenszubereitung noch das Aufstellen von Punschständen oder die Abhaltung von Weihnachts- und sonstigen Märkten beantragt wurde, und daher diese Aktivitäten nicht Gegenstand des durchgeführten Genehmigungsverfahrens haben sein können, was wiederum die Vorschreibung einer Auflage, wie von den Beschwerdeführern gefordert, ausschließt.

Zum Vorbringen, die Anzahl der Verabreichungsplätze würde sich durch den bisher nicht genehmigten Gastgarten erhöhen und sei daher eine Gesamtbetrachtung der Immissionen (auch jene des Saals) erforderlich, da sich durch den Gastgarten die Besucheranzahl erhöhen würde, ist festzustellen, dass der Gastgarten bereits im Konzessionsdekret im Umfang von 150 m² erfasst und daher als gewerbebehördlich genehmigt anzusehen ist. Zur Frage der Gesamtbetrachtung der Immissionen wird auf obige Ausführungen verwiesen, zumal eine Erweiterung der Anzahl der Verabreichungsplätze nicht projektsgegenständlich ist.

Zum Vorbringen, es hätte eine Auflage vorgeschrieben werden müssen, die für die Gasträume und den Saal eine dem Stand der Technik entsprechende Lüftungsanlage vorschreibt, ist festzuhalten, dass weder der Gastraum noch der Saal Gegenstand des durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens waren, wodurch das Vorschreiben einer derartigen Auflage schon per se ausgeschlossen ist.

Zum Vorbringen, es sei keine Auflage zum Schutz der Nachbarn vor Beleuchtungsbelästigung vorgeschrieben worden, dass eine Beleuchtung der Außenflächen, insbesondere auch im Bereich des Gastgartens nicht überdachten Bereich nicht stattfinden darf, ist festzuhalten, dass in Auflage 5 des bekämpften Bescheides zum Schutz der Nachbarn vorgeschrieben wurde, dass die Außenbeleuchtung nur im Sinn der ÖNORM EN 12464 Teil 2 bzw. ÖNORM O1052 errichtet werden darf.
Nach ständiger Rechtsprechung dürfen einem Betriebsinhaber nicht strengere Maßnahmen vorgeschrieben werden, als dies zur Wahrung der im § 77 Abs. 1 angeführten Schutzzwecke notwendig ist (vgl. u.a. VwGH 14.11.1989, 89/04/0088).

Ein gänzliches Verbot einer Außenbeleuchtung würde im Sinn der zitierten Judikatur eine strengere Maßnahme darstellen, als dies zur Wahrung des Schutzes der Nachbarn erforderlich ist, da mit einer Ausgestaltung der Außenbeleuchtung in Erfüllung der oben genannten Normen eine Blendwirkung der Nachbarn und somit deren unzumutbare Belästigung verhindert werden kann.

Zum Vorbringen, es hätte eine Auflage zum Schutz der Nachbarn, der einen ausreichenden Brandschutz beinhaltet und gewährleistet, dass ein Übergreifen eines Brandes, ausgehend vom Gebäude des Gasthauses und von der Gartenlaube, verhindert wird, vorgeschrieben werden müssen, ist festzustellen, dass ein subjektives Recht von Nachbarn auf Brandschutz der benachbarten Betriebsanlage, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung, in der GewO nicht eingeräumt ist (VwGH 17.3.1998, 97/04/0211).
Nun haben in der Beschwerde die Nachbarn den Einwand der Brandgefahr mit einer Gefährdung ihres Eigentums in Zusammenhang gebracht, was die Einwendung zu einer zulässigen macht. Der Amtssachverständige für Gewerbetechnik hat in seinem Befund nachvollziehbar dargelegt, dass der Abstand der in Holzbauweise errichteten Schallschutzkonstruktion, wobei die nördliche Wandverkleidung in einer 40 mm Brandschutzverkleidung ausgeführt wird, von der Grundgrenze des Gst.Nr. x mehr als 5 m beträgt, womit der Mindestabstand nach OIB eingehalten wird und daher bei einem Brandfall eine Brandübertragung auf die Liegenschaft der Beschwerdeführer ausgeschlossen ist. Daher war die Vorschreibung der geforderten Auflage zum Schutz des Eigentums der Beschwerdeführer im Sinn des § 77 GewO nicht erforderlich und nicht geboten.

Zum Vorbringen, es sei nicht auf die unterschiedliche Widmungssituation (Dorfgebiet/Wohngebiet) Rücksicht genommen worden, ist festzustellen, dass nach Einsicht in das DORIS sowohl das Grundstück, auf dem die gastgewerbliche Betriebsanlage situiert ist, als auch das Grundstück der Beschwerdeführer als Dorfgebiet ausgewiesen sind, wodurch dieser Einwand ins Leere geht.

Zum Vorbringen, die belangte Behörde habe den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht festgestellt, ist auf die Begründung des bekämpften Bescheides zu verweisen. Ebenso ist hinsichtlich des Vorbringens, die belangte Behörde habe nicht festgestellt, für welchen Teil der ggst. Betriebsanlage bereits eine Genehmigung vorliegt, auf die Begründung des bekämpften Bescheides als auch auf die Verhandlungsschrift, auf welche im Spruch des bekämpften Bescheides verwiesen wird, zu verweisen. Eben in dieser Verhandlungsschrift findet sich, vor allem im Befund des gewerbetechnischen Amtssachverständigen, die Beschreibung der geplanten Vorhaben (Betriebsbeschreibung) und sind im Spruch des bekämpften Bescheides die der Genehmigung zugrunde liegenden Projektsunterlagen aufgelistet, sodass auch die diesbezüglichen Vorbringen ins Leere gehen.

Zum Vorbringen, dass nicht vorgeschrieben wurde, der Lichtschacht im ehemaligen WC-Bereich sei zu entfernen bzw. gänzlich oder ausreichend zu dämmen, damit nicht durch diesen Lichtschacht Lärmimmissionen des Kühlaggregates und des Gaststättenbetriebs auf das Grundstück der Beschwerdeführer gelangen können, ist zu bemerken, dass im Bereich der ehemaligen Sanitäranlagen insgesamt drei in sich abgeschlossene Kühlzellen zur Aufstellung gelangen und in diesem Bereich keine Kühlaggregate situiert werden. Die zu den Kühlzellen gehörenden Verflüssiger werden entlang der östlichen Gebäudeseite zur Aufstellung gebracht. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Forderung das Lüftungsgitter im Bereich der nördlichen Außenmauer des Gasthauses zu verschließen. Wodurch es durch die Aufstellung von Kühlzellen zu einer Geruchsbelästigung der Beschwerdeführer kommen soll, erschließt sich dem Verwaltungsgericht nicht.

Zum Vorbringen, dass im Zusammenhang mit den sich im Bereich des Stiegenhauses befindlichen Glasbausteinen keine Auflage zum Schutz der Beschwerdeführer, obwohl die geplanten Änderungen auch zu einer Änderung der vom Gaststättenbetrieb ausgehenden Immissionen führen, ist festzuhalten, dass das Stiegenhaus den Auf- und Abgang zum im OG befindlichen Saal darstellt. Weder am Gastbereich, der sich unter dem Saal befindet, noch im Saal selber ist bzw. sind Änderungen gegenüber dem Bestand beantragt, sodass an der Emissionssituation gegenüber dem Bestand keine Änderungen eintreten, was die Vorschreibung der Auflage mangels Gegenständlichkeit im Verfahren unmöglich macht.

Zu den gestellten Beweisanträgen:
Bereits dem Verfahren vor der belangten Behörde wurden ein Amtssachverständiger für Lärmtechnik und ein Amtssachverständiger für Gewerbetechnik beigezogen. Letzterer nahm in seinem Gutachten auch zu den Fragen „Brandschutz“ und „Lichtemissionen“ Bezug und konnte diesbezüglich gutachtliche Stellung nehmen, sodass die Beiziehung weiterer Amtssachverständiger aus den Bereichen Brandschutz und Lichttechnik nicht erforderlich war. Beide Amtssachverständige waren im Übrigen auch dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogen.

Der Forderung nach Beiziehung eines medizinischen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen, der durch die Änderung der Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen (§ 77 Abs. 2 GewO) war nicht nachzukommen, da durch die beantragte Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage keine Änderung der Ist-Situation eintritt, die einer medizinischen Beurteilung zugänglich wäre.

Der Forderung nach Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Bereich der Luftreinhaltung wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprochen.

Sowohl die Ausführungen der dem behördlichen Verfahren als auch jene (auch) dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Sachverständigen sind als in sich schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen und besteht für das erkennende Verwaltungsgericht kein Anlass, an deren fachlichen Ausführungen zu zweifeln und wurde diesen von den Beschwerdeführern auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Es kann daher in der Beurteilung durch die belangte Behörde, dass von der beantragten Änderung weder eine Belästigung noch eine Gefährdung des Eigentums ausgeht, kein Mangel erkannt werden und ist auch im durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein diesbezüglicher (auf eine unzumutbare Belästigung bzw. Gefährdung des Eigentums hindeutender) Hinweis zu Tage getreten.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projekt-gemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführer weder unzumutbar belästigt noch in ihrem Eigentum gefährdet werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß